

30.04.2021

## **Besuchsregelungen für die stationären Einrichtungen** Altenheimat Vluyn, Haus für Jung und Alt, Rudolf-Schloer-Stift

Liebe Angehörige, Bewohner\*innen und Besucher\*innen,

in den letzten Tagen sind neue Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten. **Das Infektionsschutzgesetz vom 23.04.2021 ist auch für die Besuche in den Einrichtungen von Bedeutung. Dieses Gesetz greift, wenn in Kommunen an drei Tagen in Folge der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen überschritten wird.**

In diesem Schreiben fassen wir die Punkte zusammen.

1. **Besucher\*innen sind** a) Personen, die Bewohner\*innen in der Einrichtung besuchen sowie auch b) Personen, die Bewohner\*innen abholen, um mit ihnen gemeinsame Zeit außerhalb der Einrichtung zu verbringen.
2. Die **Besuchszeit** ist von 11:00-17:00 Uhr. Besuche vor 11:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sind nach persönlicher Absprache mit dem Wohnbereich möglich.
3. **Bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner darf ein Bewohner\*in lediglich nur von einer weiteren Person besucht werden. Derzeit gehen wir davon aus, dass das Bewohnerzimmer einem Haushalt entspricht. Auch in einem Doppelzimmer darf nur ein:e Besucher:in anwesend sein.**
4. Bei den Besuchern\*innen ist bei jedem Besuch ein **Kurzscreening** (Fragebogen mit Frage zu Erkältungssymptomen, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen ersten Grades gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung **und ein PoC-Schnelltest** durchzuführen. Ein Bewohnerbesuch und das Abholen einer Bewohnerin / eines Bewohners ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte **und** der PoC-Schnelltest negativ ausfällt.
5. Grundsätzlich sind wir verpflichtet, **auch Kinder mit einem PoC- Schnelltest zu testen**. Ein Test ist ab Säuglingsalter ohne Einschränkungen möglich und erforderlich. Bei sehr weichen und verletzlichen Schleimhäuten ist besonders vorsichtig zu verfahren. Wir empfehlen allen Besucher\*innen, Kinder nicht mit zu einem Besuch zu bringen.
6. Die Besucher\*innen müssen sich vor dem Besuchskontakt die **Hände desinfizieren**.
7. Besucher\*innen müssen **immer FFP-2-Masken** tragen. MNS-Masken sind nicht mehr ausreichend. Bitte bringen Sie eine eigene FFP2-Maske mit. (Hinweis: Menschen ab 60 und Angehörige anderer Risikogruppen erhalten ab dem 15. Dezember nach Vorlage des Personalausweises drei FFP2-Atmungschutzmasken kostenfrei in der Apotheke. Für das kommende Jahr sollen die Berechtigten dann zusätzlich zwei Coupons für je sechs Masken erhalten, mit denen sie diese billiger bekommen.)

**Aufhebung der Maskenpflicht im Bewohnerzimmer bei angenommenem Impfschutz.** Dort wo Maskenpflicht im Bewohner\*innenzimmer besteht, finden Sie einen entsprechenden Hinweis an der Innenseite der Zimmertür!

8. Die Besucher\*innen müssen einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zur besuchten Person einhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Ausnahme: ein Mindestabstand von 1,5 Metern bei besuchten Personen entfällt, **wenn Impfschutz angenommen werden kann.**

Bewohner\*innen dürfen die Pflegeeinrichtungen alleine oder mit anderen Bewohner\*innen, Besucher\*innen oder Beschäftigten die **Einrichtung verlassen**, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner\*innen sowie die Besucher\*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Für die Dauer des Verlassens gibt es keine zeitliche Begrenzung.

9. Bewohner\*innen, die die Einrichtungen verlassen, müssen wir nach der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Schnelltest zu testen.

Wir sind uns völlig darüber im Klaren, wie anstrengend und nach wie vor unbefriedigend diese Regelungen für Bewohner\*innen und auch die Angehörigen sind. Auch unseren Mitarbeiter\*innen verlangen diese Maßnahmen sehr viel ab. Wir unternehmen größte Anstrengungen, um diese Regelungen umzusetzen.

In unseren Einrichtungen hatten wir bereits verschiedene „Corona-Fälle“, bisher jedoch in einem vergleichsweise überschaubaren Rahmen. Das macht die Einschränkungen für Sie nicht leichter, kann uns allen aber vor Augen führen, dass wir bisher ein sehr wichtiges Ziel erreicht haben: Wir hatten noch keinen großen Ausbruch in einer Einrichtung.

Wir haben Verständnis dafür, wenn der Eine oder die Andere sich über die Regelungen ärgert, z.B. auch wenn Sie bei der Durchführung eines Tests wieder warten müssen oder wir Sie nun bitten, ohne Kinder zu Besuch zu kommen. Bedenken Sie bitte auch, dass aus verschiedenen Gründen nicht alle Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen einen Impfschutz haben und auch deshalb weiterhin hohe Sicherheitsstandards eingehalten werden müssen.

Wir sind sehr froh darüber, wie gut alle Beteiligten, vor allem Bewohner\*innen und Angehörige, die Einschränkungen und Hürden hinnehmen und danken Ihnen sehr dafür, wenn Sie es unseren Mitarbeiter\*innen auch weiterhin leicht machen, diese Regelungen umzusetzen, denn unsere Mitarbeiter\*innen haben nicht nur weiterhin eine Zeit mit besonderen „Herausforderungen“, sondern auch die manchmal unangenehme Aufgabe, die Vorschriften zu vertreten. Bei Fragen zu den oben beschriebenen Punkten wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung Ihrer Einrichtung.

Thorsten Krüger  
Geschäftsbereichsleitung Pflege, ppa.